

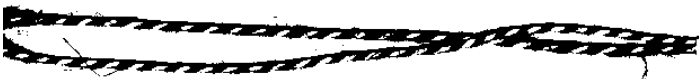
Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan T 10

*Heinrich-Lemberg-Straße
(Verlängerung Kruppstraße)*

Text und Begründung

*zum zur
Entwurf / Satzung*



Bebauungsplan (Satzung)

"Heinrich-Lemberg-Straße - T 10" (Verlängerung Kruppstraße)

Festsetzungen durch Text

Art der baulichen Nutzung: Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauN VO) wird festgesetzt, daß folgende von den in § 6 Abs. 2 BauN VO genannten Nutzungen, nämlich "Gartenbaubetriebe und Tankstellen" nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauN VO wird festgesetzt, daß in den Mischgebieten zwischen der Hingbergstraße und der Heinrich-Lemberg-Straße für die eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen die unter § 6 Abs. 2 BauN VO genannte Nutzung "Wohngebäude" nicht zulässig ist.

Es wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Vorgartenbereich des Mischgebietes nördlich der Heinrich-Lemberg-Straße gemäß § 12 Abs. 6 BauN VO Stellplätze und Garagen unzulässig sind.

Es wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 12 Abs. 6 BauN VO die Errichtung von Garagen und Überdachten Stellplätzen sowie gemäß § 14 Abs. 1 BauN VO die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Einfriedigungen nicht zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung: Für die im Anschluß an das bestehende Haus Hingbergstraße 353 zulässige dreigeschossige Bebauung im Mischgebiet an der Heinrich-Lemberg-Straße wird gemäß § 16 Abs. 3 der BauN VO festgesetzt, daß die Traufhöhe 115,50 m über NN nicht überschreiten darf.

Sonstige Festsetzungen:

Die im Plan zur Belastung mit Nutzungsrechten festgesetzten Flächen sind wie folgt zu belasten:

die Fläche vor dem ehemaligen Bürgermeisteramt mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger sowie mit einem Fahrrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke,

die Fläche im Einmündungsbereich der Heinrich-Lemberg-Straße in die Hingbergstraße mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger,

die Fläche im Bereich Nebenbank/Heinrich-Lemberg-Straße mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger und einem Fahrrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke sowie der Grundstücke Gemarkung Heißen, Flur 3, Flurstücke 64, 65, 66 und 1025,

die Fläche neben dem ehemaligen Bürgermeisteramt (Grundstücke Gemarkung Heißen, Flur 3, Flurstücke 1019 und 1023) mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des öffentlichen Elektroversorgungsunternehmens,

die Fläche im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Hingbergstraße 367 - 375 mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten aller Grundstücke in diesem Mischgebiet,

die Fläche nördlich und östlich der dreigeschossigen Bebauung an der Heinrich-Lemberg-Straße mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Grundstücke Gemarkung Heißen, Flur 3, Flurstücke 64, 65, 66, 392 und 1025.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 wird festgesetzt, daß die im Plan als "zu erhalten" festgesetzten Bäume artgleich im Falle des Abganges zu ersetzen sind.

Die im Plan festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze werden den nördlich der Heinrich-Lemberg-Straße liegenden Grundstücken Gemarkung Heißen, Flur 3, Flurstücke 64, 65, 66, 392 und 1025 sowie den südlich der Heinrich-Lemberg-Straße liegenden Grundstücken Hingbergstraße 371 und 373 zugeordnet.

Festsetzungen zum Schutz
gegen Lärm:

Gemäß § 9 Abs. 1 Zf. 24 BBauG wird festgesetzt, daß bei der Errichtung von Wohnräumen und sonstigen zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmten Räumen in den im Plan festgesetzten Bereichen, die Verkehrslärmimmissionen von mehr als 10 dB(A) gegenüber dem Immissionsrichtwert ausgesetzt sind, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen getroffen werden:

a) In Bereichen der Schallschutzmaßnahme 2

Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2 nach VDI Richtlinie 2719 in der jeweils gültigen Fassung oder Fenster mit einer dieser Schallschutzklasse entsprechenden Eignungsprüfung einer anerkannten Prüfstelle der Gruppe 1 für Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 4109 Bl. 2.

b) Im Bereich der Schallschutzmaßnahme 3

Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 3 nach VDI Richtlinie 2719 in der jeweils gültigen Fassung oder Fenster mit einer dieser Schallschutzklasse entsprechenden Eignungsprüfung einer anerkannten Prüfstelle der Gruppe 1 für Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 4109 Bl. 2.

Kennzeichnung:

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des Bergbaues.

Nachrichtliche Übernahme:

Der Planbereich liegt teilweise im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Nr. 3 der Stadt Mülheim a.d. Ruhr. Außerdem wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Gestaltungssatzung gemäß § 81 der Bauordnung NW beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim, innerhalb des 6-km-Kreises. Bauvorhaben, die die nach § 12 bis 17 Luftverkehrsgesetz festgesetzten Höhen überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw) bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 15 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 über die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern wird ausdrücklich hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung einer Baugenehmigung sollen die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim a.d. Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, hingewiesen werden.

Für die im Plan mit "Schallschutzmaßnahme 1" gekennzeichneten Bereiche werden besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen durch Einbau von Fenstern und Türen der Schallschutzklasse 2 empfohlen.

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbau-
gesetzes (BBauG) zum Bebauungsplan
"Heinrich-Lemberg-Straße - T 10"
(Verlängerung Kruppstraße)

1. Räumliche und strukturelle Situation

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Mülheimer Stadtgebietes. Es wird durch die aus historischen Wegeverbindungen hervorgegangenen Verkehrsflächen der Hardenbergstraße und der Hingbergstraße geprägt. Im Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen liegt das ehemalige Bürgermeisteramt mit der einzigen zusammenhängenden Platzfläche in diesem Stadtteil.

Heißen ist verkehrlich sehr gut erschlossen. Der Stadtteil wird von der A 430 und der B 1 berührt. Die U-Bahnstation "Heißen-Kirche" ist ein Verknüpfungspunkt des öffentlichen Personennahverkehrs. Hier sind mehrere Buslinien mit der Stadtbahn von Essen nach Mülheim a.d. Ruhr verknüpft.

Die Grundstücke an der Hingberg- und an der Hardenbergstraße sind überwiegend mit erhaltenswerten Gebäuden aus der Zeit um die Jahrhundertwende bebaut. Durch diese historischen Bauwerke wird das Ortsbild entscheidend mitgeprägt. Bei den Gebäuden handelt es sich sowohl um reine Wohnhäuser, als auch um Wohn- und Geschäftshäuser mit Ladenlokalen in den Erdgeschossen. Die rückwärtigen Anbauten werden zum Teil von den Geschäften für den Verkauf oder als Lager genutzt. In dem Gebäude des ehemaligen Bürgermeisteramtes befindet sich heute eine Filiale der Stadtparkasse Mülheim a.d. Ruhr. Außerdem liegen im Plangebiet eine Tankstelle und ein Lebensmittelgeschäft.

Die unbebauten Grundstücksflächen sind überwiegend gärtnerisch gestaltet. Bei den vier- und fünfgeschossigen Häusern an der Nebenbank überwiegt die Wohnnutzung.

Das Plangebiet ist an die Leitungsnetze für Wasser, Strom, Telefon und Abwasser angeschlossen.

2. Rechtliche Situation

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan vom 13.08.1971 in Verbindung mit der 98. Teiländerung des Flächennutzungsplanes stellt im Bebauungsplanbereich eine gemischte Baufläche mit einer Geschosßflächenzahl von 1,0 als Mittelwert und Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge (sonstige Hauptverkehrsstraße) dar.

2.2 Generalverkehrsplan

Im Generalverkehrsplan von 1977 ist die Heinrich-Lemberg-Straße als sonstige Hauptverkehrsstraße enthalten.

2.3 Erhaltungssatzung/Gestaltungssatzung

Für den Ortskern Heißen wurde am 31.05.1980 vom Rat der Stadt gemäß § 39 h BBauG die Erhaltungssatzung Nr. 3 beschlossen, um die historische und ortsbildprägende Bausubstanz zu bewahren. Die Erhaltungssatzung erfaßt Teile des Bebauungsplanbereiches.

Für den Planbereich wurde die **Gestaltungssatzung "Heißen-Mitte"** durch den Rat der Stadt beschlossen.

2.4 Straßenbenennung

Am 19.08.1985 hat die Bezirksvertretung 1 beschlossen, den Straßenzug zwischen Hingbergstraße und Frohnhauser Weg in "Heinrich-Lemberg-Straße" neu bzw. umzubenennen. Das hierzu notwendige Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die gegenwärtige Situation wird in Heißen-Mitte durch Störungen, die vom Straßennetz ausgehen, bestimmt. Um diese Mißstände abzubauen, ist es notwendig, die Verkehrsführung in Heißen neu zu regeln. Hierfür soll die Heinrich-Lemberg-Straße bis zur Einmündung in die Hingbergstraße verlängert werden. Durch den Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen für diese Verlängerung gesichert. Der Straßenneubau trägt zu einer Verkehrsberuhigung in "Heißen-Mitte" bei.

Durch diese Maßnahme wird die Möglichkeit eröffnet, die Hingbergstraße zwischen Hardenbergstraße und Nebenbank neu zu gestalten und im Bereich des Kirchenportals der Gnadenkirche einen ausreichend großen Vorplatz zu schaffen.

Künftig werden die Grundstücke an der Hingbergstraße auch von der Heinrich-Lemberg-Straße aus erschlossen, so daß es möglich wird, Stellplätze auf den rückwärtigen Grundstücken anzuordnen und die Parksituation durch weitere Parkplätze im Straßenraum zu entschärfen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Funktion von Heißen-Mitte als Teilraumzentrum "C" ist es notwendig, die Mischnutzung zu erhalten und die Bebauungsstruktur zu arrondieren.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der Nutzung

Entsprechend der vorhandenen und angestrebten Nutzung werden im gesamten Plangebiet neben öffentlichen Verkehrsflächen nur Mischgebiete festgesetzt. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. Hierfür fehlen die Flächen und die von einer Tankstelle ausgehenden Belästigungen sind in diesem vom Wohnen und von nichtstörenden Gewerbebetrieben geprägten Bereich nicht zumutbar. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt.

a) Mischgebiete südlich der Heinrich-Lemberg-Straße

Um dem Bestand und einer angemessenen Platzfassung Rechnung zu tragen, werden an der Hingbergstraße zwingend drei Vollgeschosse festgesetzt. In den rückwärtigen Bereichen wird die Situation künftig durch Parken, Anlieferungen und den Verkehr auf der **Heinrich-Lemberg-Straße** geprägt. Wegen den hiervon ausgehenden **Belästigungen** wird deshalb die Nutzung **"Wohngebäude"** in den **eingeschossigen Anbauten ausgeschlossen**.

b) Mischgebiete nördlich der Heinrich-Lemberg-Straße

Diese ebenfalls zum Heißener Kernbereich gehörenden Gebiete werden entsprechend der vorhandenen und angestrebten Nutzung als Mischgebiet festgesetzt. Dabei wird der vorhandenen Bebauung bei der Festsetzung Rechnung getragen und für die neue Bebauung durch die Festsetzung einer zwingend dreigeschossigen

Bauweise ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet. Die Festsetzung einer eingeschossig überbaubaren Fläche ermöglicht die Ansiedlung von Geschäften oder anderer das Wohnen nicht wesentlich störenden Nutzungen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet besteht aus städtebaulichen Gründen die Notwendigkeit, bei den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, die in § 17 Abs. 1 BauN VO angegebenen Höchstwerte teilweise zu überschreiten. Nach § 17 Abs. 9 BauN VO können die angegebenen Höchstwerte in Gebieten, die bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung überwiegend bebaut waren, überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, das vor Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung überwiegend bebaut war. Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Die städtebaulichen Gründe, die eine Überschreitung der unter § 17 Abs. 1 BauN VO genannten Höchstwerte rechtfertigen, stellen sich wie folgt dar:

- In dem Mischgebiet (MI) an der Hingbergstraße führt die Festsetzung der Verkehrsflächen für die Heinrich-Lemberg-Straße zu einer erheblichen Verkleinerung der Grundstücke. Um eine maßstabsgerechte, städtebaulich erwünschte Bebauung im Heißener Kernbereich zu ermöglichen, werden die Höchstwerte der Grund- und Geschoßflächenzahl überschritten.
- In dem Mischgebiet (MI) an der Nebenbank werden die Höchstwerte für die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl überschritten, um die an dieser Stelle vorhandene ein- bis sechsgeschossige Bebauung in ihrem Bestand zu sichern. Diese Überschreitung ist notwendig, da eine geschlossene Bebauung des Eckgrundstückes städtebaulich erwünscht ist.

Sonstige öffentliche Belange stehen diesen Überschreitungen nicht entgegen. Hingegen rechtfertigt die unmittelbare Nähe zum Stadtbahn-Haltepunkt ein außergewöhnlich hohes Maß an baulicher Verdichtung.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Ortsbildes wird außer der Zahl der zulässigen Geschosse für die Bebauung östlich des bestehenden Hauses Hingbergstraße 353 eine Traufhöhe als zulässiges Höchstmaß festgesetzt.

4.3 Verkehr

Voraussetzung für eine Verkehrsentslastung in Heißen-Mitte ist die Neuregelung der Verkehrserschließung. Die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen haben nur teilweise Verbesserungen gebracht. So war es für den Bau der Stadtbahn notwendig, die alte Hingbergstraße zwischen Frohnhauser Weg und Hardenbergstraße aufzuheben. Der Individualverkehr wird seitdem über die hierfür neu gebaute Heinrich-Lemberg-Straße bis zur Hardenbergstraße geführt.

Nach dem Generalverkehrsplan soll nun der ausgebaute Teil der Heinrich-Lemberg-Straße bis zur Hingbergstraße verlängert werden. Diese Maßnahme, als Teil einer neuen Verkehrserschließung, soll im Heißener Kernbereich zu einer Verkehrsberuhigung beitragen und die Möglichkeit eröffnen, die Hingbergstraße zwischen Hardenbergstraße und Nebenbank verkehrsberuhigt zu gestalten.

Durch diese Maßnahmen wird auch der Sparkassenvorplatz, als einzige innerörtliche Platzfläche, in seiner Funktion gestärkt.

Der Straßenraum der neuen Heinrich-Lemberg-Straße und der Parkplatz an der Nebenbank/Heinrich-Lemberg-Straße sollen durch Bäume gegliedert werden. Um den Verkehrsfluß und die Verkehrssicherheit auf der Heinrich-Lemberg-Straße nicht durch zu viele Ein- und Ausfahrten zu behindern, werden hierfür genau begrenzte Bereiche festgesetzt.

4.4 Radwege

Da die Grundstücke an der Heinrich-Lemberg-Straße nach der Realisierung des Straßenbaus nur noch eine begrenzte Grundstückstiefe haben werden, ist es nicht sinnvoll, den Straßenraum noch weiter

für Radwege aufzuweiten. Nach den Straßenausbauplänen wird der Radverkehr über einen separaten Radweg über den verkehrsberuhigten Teil der Hingbergstraße geführt. Außerhalb des Plangebietes ist der weitere Verlauf des Radweges dann über die Hardenbergstraße hinaus, an der kath. St. Josefs-Kirche vorbei, bis zum Frohnhauser Weg und zum Heißener Schwimmbad geplant.

Nach dem Radwegenetz-Zielkonzept ist ein weiterer Radweg aus Winkhausen kommend an der Hardenbergstraße geplant. Dieser Radweg soll in den Radweg im Heißener Zentrum einmünden.

4.5 Stellplätze und Parken

Die Stellplatzverpflichtung der Anwohner ist auf den privaten Grundstücken, in Form von Garagen oder Stellplätzen zu erfüllen. Stellplatzverpflichtungen, die in einzelnen begründeten Ausnahmefällen nicht für die Grundstücke im Bereich des vorgesehenen Mischgebietes nördlich und für die Gebäude Hingerbergstraße 371 und 373 südlich der Heinrich-Lemberg-Straße nachgewiesen werden können, sollen auf dem Gemeinschaftsstellplatz nördlich dieser Straße untergebracht werden. Durch die Belastung von Grundstücksflächen mit Geh- und Fahrrechten beiderseitig dieser Straße wird es möglich, die einzelnen Grundstücke über festgesetzte Ein- und Ausfahrtsbereiche anzufahren. Diese Festsetzung ermöglicht es, mehr Stellplätze zu errichten. Der Verkehrsfluß auf der Heinrich-Lemberg-Straße wird zudem nicht durch mehrere Ein- und Ausfahrten behindert.

Für den Individualverkehr sind im Plangebiet öffentliche Parkplätze in ausreichender Anzahl vorgesehen. Nach den Ausbauplänen für die Heinrich-Lemberg-Straße, die verkehrsberuhigte Hingbergstraße und für den Parkplatz an der Nebenbank sollen zusätzlich öffentliche Parkplätze erstellt werden.

4.6 Spielbereiche

Die erforderlichen Spielflächen für Schulkinder und für Kinder aller anderen Altersstufen liegen außerhalb des Plangebietes. So befinden sich im Umkreis von 200 m an der Hardenbergstraße ein Spielbereich A und am Fünter Weg eine Schulhoffläche mit Bolzplatz, die zu Spielzwecken mitgenutzt werden kann.

4.7 Lärmschutz

Die gegenwärtige und künftige Lärmsituation im Plangebiet ist durch ein Gutachten ermittelt worden. Nach diesem Gutachten liegen die Immissionen in Teilbereichen des Plangebietes über den für Mischgebiete zulässigen Höchstwerten der Vornorm 18005 (Schallschutz im Städtebau). Für Wohn-, Schlaf und sonstige zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume werden daher Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BBauG erforderlich. Die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Verkehrsflächen ist aus städtebaulichen Gründen und bedingt durch die Grundstückssituation nicht möglich.

Durch die Festsetzung der Bereiche für passive Lärmschutzmaßnahmen sollen für die Anwohner der betroffenen Bereiche die negativen Auswirkungen des Verkehrslärms gemildert werden.

4.8 Abwägung der Belange

Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden keine gravierenden Bedenken erhoben.

Es wurde lediglich angeregt, generell im Plangebiet Radwege anzulegen und die Parkplätze im Bereich Nebenbank/Heinrich-Lemberg-Straße der dort befindlichen Gaststätte zuzuordnen. Weiterhin wurde angeregt, die Hingbergstraße fußläufig zu gestalten und der Kirche im Eingangsbereich eine größere Fläche zu sichern.

Diese Anregungen und Bedenken haben nicht zu einer Planänderung geführt.

Die Führung von Radwegen wurde bereits berücksichtigt. Da im Bereich Heißen-Mitte ein Mangel an öffentlichen Parkplätzen besteht, wird der Bereich Nebenbank/Heinrich-Lemberg-Straße dringend als Parkplatz für die Allgemeinheit gebraucht. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Grenzen der Verkehrsflächen fest. Jedoch ist beabsichtigt, den größten Teil der Hingbergstraße fußläufig zu gestalten und nur eine notwendige Fahrbahn für den Verkehr vorzusehen. Die Fahrbahn soll so gelegt werden, daß vor dem Kirchenportal eine genügend große Fläche verbleibt.

5. Städtebauliche Maßnahmen

Der Plan setzt für seinen Bereich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen fest. Er ist daher ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG.

Soweit erforderlich, soll von den im 4. und 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen der Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung Gebrauch gemacht werden.

6. Kosten

Zur Verwirklichung der Maßnahme "Ortsumgehung Heißen von Hardenbergstraße bis Hingbergstraße (Heinrich-Lemberg-Straße)" fallen insgesamt voraussichtliche Kosten in Höhe von 5,0 Mio. DM an. Hier- von sind bereits 1,06 Mio. DM für den erforderlichen Grunderwerb aufgewandt worden. Die noch erforderlichen Mittel sind im Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 1985 bis 1989 eingeplant. Es werden Zuschüsse des Landes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erwartet.

Bebauungsplan
Heinrich-Lemberg-Straße
"(Verlängerung Kruppstraße) - T 10 "

Hiermit wird bestätigt, daß die vorgehefteten, vom Rat der Stadt am 30.08.1984 gebilligten Festsetzungen durch Text nebst Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes Bestandteil der Urkunde für diesen Bebauungsplan sind. Die rechtsetzenden Vermerke befinden sich auf dem zeichnerischen Teil der Urkunde.

Mülheim a.d. Ruhr, den 16.11.1984

Der Oberstadtdirektor
- Vermessungsamt -

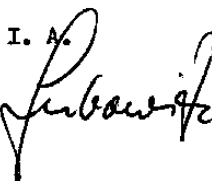
I. A.




Hiermit wird bestätigt, daß die vorgehefteten, vom Rat der Stadt am 30.5.86 beschlossenen Festsetzungen durch Text nebst Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes Bestandteil der Urkunde für diesen Bebauungsplan sind. Die rechtsetzenden Vermerke befinden sich auf dem zeichnerischen Teil der Urkunde.

Mülheim a.d. Ruhr, den 18.7.1986

Der Oberstadtdirektor
- Vermessungsamt -

I. A.




Gehört zur Verfügung vom 03. Nov. 1986
AZ. 35.2-12.07 (HH T10)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf